



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 114-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.306

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Zimmerli (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1250/2025 vom 19. November 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Kein Denkmal-Dogma auf Kosten der Steuerzahlenden – Schulbauten bezahlbar sanieren und erneuern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine kantonale Strategie zu erarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen, die den bestehenden Schutzstatus sämtlicher Schulhäuser überprüft, die in der Zeit der Nachkriegsmoderne gebaut wurden, und den Schutzstatus gezielt auf einige wenige Objekte beschränkt.
2. Im kantonalen Bauinventar sollen pro Bauzeit-Epoche und Baukategorie nur einzelne exemplarische Bauten mit besonderem denkmalpflegerischem Wert verbleiben.
3. Bis die Strategie vorliegt, werden Schulbauten, die zwingend und dringend saniert werden müssen, aus dem Bauinventar entlassen, wenn die Sanierung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
4. Die betroffene Gemeinde wird bei der Beurteilung ihrer Schulbauten partnerschaftlich einbezogen.
5. Wird ein Schulhaus als Zeitzeuge seiner Epoche ausgewählt, soll die Gemeinde bei der Sanierung finanziell unterstützt werden.

Begründung:

Zwischen 1950 und 1980 entstanden im ganzen Kanton Bern zahlreiche Schulhäuser in Betonbauweise. Viele wurden von renommierten Architekten entworfen und gelten als Zeitzeugen ihrer Epoche. Viele dieser Gebäude sind im kantonalen Bauinventar eingetragen, gelten als schützens- oder erhaltenswert und können nicht, oder nur unter strengen Auflagen ersetzt werden, auch wenn ihr baulicher Zustand schlecht ist. Die notwendige Sanierung verursacht nicht nur hohe Kosten, zentrale heutige Anforderungen wie zum Beispiel flexible Raumkonzepte und Barrierefreiheit lassen sich in vielen dieser Bauten nur mit sehr grossem Aufwand oder gar nicht umsetzen. Die Erfüllung von aktuellen Sicherheitsstandards etwa bezüglich Erdbebensicherheit, Schadstoffsanierungen und Energieeffizienz verursacht ebenfalls hohe zusätzliche Kosten.

Das stellt die Gemeinden vor grosse finanzpolitische Herausforderungen. Investitionen müssen in hohem Mass priorisiert werden. Für Angebote im Bereich der freiwilligen Aufgaben der Gemeinden bleiben, trotz hoher Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger, immer weniger Mittel übrig. Das kann zu einem bedeutenden Verlust der Standortattraktivität und der gefühlten Lebensqualität in einer Gemeinde führen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Neubauten nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch aus ökologischer Sicht sinnvoller sein können: bessere Energieeffizienz, tiefere Betriebskosten, geringerer Wartungsaufwand und ein deutlich geringerer ökologischer Fussabdruck im Betrieb. Gleichzeitig entsteht durch einen Neubau oft eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung als durch teure Teilsanierungen mit eingeschränktem Nutzen.

Bei allem Respekt für den Denkmalschutz, geschützte Objekte aus der Zeit unserer Vorfahren dürfen nicht zur flächendeckenden Belastung für Gemeinden werden. Vielmehr soll der Kanton exemplarisch einige bedeutende Bauten aus dieser Epoche erhalten – und den übrigen Gemeinden den nötigen Spielraum geben, ihre Infrastruktur effizient, funktional und wirtschaftlich zu erneuern.

Antwort des Regierungsrates

Der Erhalt des baukulturellen Erbes stellt für die Eigentümerinnen und Eigentümer eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Dies gilt auch für die Gemeinden und den Kanton als Eigentümer von Baudenkmalern, zumal ihre Bauten mehrheitlich öffentlich zugänglich sind und damit weitergehende Anforderungen – etwa in Bezug auf Barrierefreiheit oder Sicherheit – erfüllen müssen. Schulbauten im Speziellen müssen zudem den jeweiligen Ansprüchen an den Schulunterricht gerecht werden. So können denkmalpflegerische Anliegen Gemeinden vor zusätzliche, erhebliche Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund anerkennt der Regierungsrat die Absicht der Motion, den Umgang mit Schulbauten zu erleichtern, und sieht den Bedarf nach Massnahmen.

Eine Strategie, die sich ausschliesslich auf Schulanlagen konzentriert und deren Reduktion im Bauinventar fordert, greift nach Ansicht des Regierungsrates zu kurz. Eine einseitig auf Schulanlagen gerichtete Überprüfung würde den Anforderungen der Gleichbehandlung aller Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmalern aus anderen Baugattungen (Bauernhäuser, Geschäfts- und Industriebauten etc.) nicht entsprechen. Zudem sind der Kanton und die Gemeinden laut Artikel 5 Absatz 2 des Denkmalpflegegesetzes verpflichtet, beim Umgang mit ihren eigenen Baudenkmalern eine Vorbildfunktion einzunehmen. Mit dieser Selbstbindung ist es kaum vereinbar, wenn sie einseitig gegenüber den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern bevorzugt würden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im vorliegenden Vorstoss wie auch in der von ihnen gleichzeitig eingereichten Motion 113-

2025 (Kantonales Gebäudeinventar: Schutz und Wirtschaftlichkeit im Gleichgewicht halten) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für alle im Bauinventar eingestuften Bauten geprüft werden sollten.

Der Kanton Bern verfügt über ein ausserordentlich reiches baukulturelles Erbe. Vertraute Orte vermitteln Identität und Heimatgefühl. Das Bauinventar bietet eine Gesamtschau über den historischen Baubestand im Kanton und bezeichnet beispielhafte, bedeutende Objekte aus allen Baugattungen. Diese Auswahl berücksichtigt die regionale Vielfalt und die Entwicklung in Epochen mit ihren (bau-)technischen und künstlerischen Errungenschaften. Das Inventar bildet somit für jede Gemeinde den bedeutendsten historischen und für die Bevölkerung identitätsstiftenden Baubestand ab. Es ist zugleich die Grundlage der Arbeit der Denkmalpflege und es dient den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden als Planungsinstrument. Die Frage, ob die Objekte im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten stehen, kann bei der Inventarisierung keine Rolle spielen (Anforderung der Gleichbehandlung). Tatsächlich sollen im Bauinventar nur Bauten mit besonderem, beispielhaftem denkmalpflegerischem Wert aufgeführt sein.

Auch bei der Sanierung von inventarisierten Schulanlagen besteht die Möglichkeit, die Einstufung zu überprüfen (Art. 10d Abs. 2 Baugesetz; sog. Einstufungsüberprüfung). Anforderungen, die ein zeitgemässer Schulunterricht an diese Bauten stellt, wie aktuelle Schulraumkonzepte, barrierefreie Zugänglichkeit oder die energetische Ertüchtigung, sollen bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Diese Anforderungen sind mit dem Erhalt der charakteristischen Eigenschaften von inventarisierten Schulanlagen oft vereinbar, beispielsweise bei der Gesamtsanierung und energetischen Ertüchtigung der Schulanlage Stegmatt in Lyss aus den 1950er-Jahren. Hier entstanden gleichzeitig neue Gruppen- und Tagesschulräume und es erfolgte die Installation einer integrierten Photovoltaikanlage auf den Steildächern.

Mit dem Erhalt der historischen Bauten und deren Ertüchtigung können die Gemeinden einen wertvollen Beitrag an den nachhaltigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen leisten. Trotzdem sind Fragen des baulichen Zustandes und der Möglichkeiten bzw. der Kosten einer Sanierung zentral (Wirtschaftlichkeit). Wenn eine Sanierung nicht möglich oder nur mit sehr grossem finanziellem Aufwand erreichbar ist, kann der teilweise oder gänzliche Abbruch eines Baudenkmals die richtige Lösung sein. Der Abbruch eines inventarisierten Objektes ist heute schon möglich, wenn der Eigentümerschaft eine Erhaltung des Gebäudes nicht zuzumuten ist (s. auch Antwort zu Motion 136-2025). Die Abklärung der Verhältnismässigkeit (Erhalt oder nicht) ist derzeit ein sehr aufwändiger Prozess, der erst zum Zeitpunkt einer Baueingabe vorgenommen werden kann. Der Regierungsrat anerkennt daher das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach vereinfachten und transparenten Prozessen in Bezug auf Abbruch- und Entlassungsgesuche.

Die Bauinventare werden durch die kantonale Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt und revidiert (Art. 13 Abs. 1 Bauverordnung). Im Rahmen der Erstinventarisierung (1990–2010) fand ein reger Austausch zwischen der Denkmalpflege und den jeweiligen kommunalen Bauverwaltungen beziehungsweise Bau- und Planungskommissionen statt. Bei der kantonsweiten Inventarrevision (Bauinventar 2020) konnten sich die Gemeinden vor der Veröffentlichung der Entwürfe zu den vorgesehenen Änderungen äussern. Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass ein vertiefter Einbezug der Gemeinden gewünscht wird und ist bereit aufzuzeigen, wie der Austausch zwischen Gemeinden und Denkmalpflege verstärkt werden kann.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmalern leisten einen wichtigen Beitrag an die Pflege und den Erhalt des baukulturellen Erbes des Kantons Bern. Dieses Engagement kann durch Staatsbeiträge aus ordentlichen Mitteln oder Mittel des Lotteriefonds an werterhaltende

Massnahmen finanziell unterstützt werden (Art. 27ff. Denkmalpflegegesetz; Art. 43 Abs. 1 Bst. b Kantonales Geldspielgesetz). Auch die Gemeinden können als Eigentümerinnen diese Finanzhilfen beantragen. So wurde für die Sanierung des Schulhauses Stegmatt in Lyss ein Lotteriefondsbeitrag von rund CHF 310'000 ausgerichtet.

Der Regierungsrat erachtet es aus den genannten Gründen als zielführender, die Anliegen der vorliegenden Motion und der Motion 113-2025 in einem breit angelegten Prüfauftrag mit Blick auf den gesamten Denkmälerbestand im Kanton Bern zu klären. Erstens sollen die Kriterien, nach denen herausragende Gebäude exemplarisch ins Bauinventar aufgenommen werden, überprüft und in der Folge bei Bedarf angepasst werden. Zweitens können Massnahmen für eine Priorisierung im Umgang mit den inventarisierten Bauten aufgezeigt werden, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Drittens ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Prozesse der Einstufungsüberprüfung und der Verhältnismässigkeitsprüfung einfacher gestaltet werden können. Er ist bereit zu prüfen, wie diese Verfahren beschleunigt werden können.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat